

Bürgerverein

www.wir-von-hier.info

Lübben (Spreewald)

Satzung - beschlossen von der **Gründungsversammlung** am

12.12.2012

zuletzt geändert am: 22.04.2016

1. **Name und Sitz des Vereins**
2. **Zweck des Vereins**
3. **Mitglieder des Vereins**
4. **Beitrag**
5. **Vorstand**
6. **Mitgliederversammlungen**
7. **Satzungsänderung / Vereinszweck**
8. **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
9. **Austritt aus dem Verein**
10. **Vereinsschädigendes Verhalten**
11. **Ordnungsmaßnahmen**
12. **Auflösung des Vereins**
13. **Inkrafttreten der Satzung**

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein wir – von - hier e.V.". Er hat seinen Sitz in Lübben (Spreewald) und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereines

Der Bürgerverein „wir-von-hier“ e.V. bezweckt die Förderung und Pflege der allgemeinen Interessen der Bürgerinnen und Bürger in der Spreewaldstadt Lübben und im Landkreis Dahme-Spreewald sowie über die Landkreisgrenzen hinaus.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten der Allgemeinheit und im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Er unterstützt u. a.

1. die allgemeinen und unmittelbaren Interessen der Bürger/innen gegenüber der Stadtverwaltung, der Kreisverwaltung und dem Land Brandenburg sowie anderen Behörden und Körperschaften in der Öffentlichkeit. Dafür werden u.a. Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchgeführt, an diversen Ausschusssitzungen teilgenommen, in dienlichen Gremien mitgearbeitet. (bürgerschaftliches Engagement)
Der Verein tritt gegenüber den oben genannten Verwaltungen und Behörden, als Sprecher und Vertreter der Belange der Bürger/innen auf. Er wird die Bürger/innen über die Beschlüsse und Festlegungen der öffentlichen Aufgabenträger umfassend informieren.
2. Der Verein vertritt seine Mitglieder, gegenüber Gemeinde/Verband/Verwaltungsgericht in Belangen des Anschlussbeitrags- , Benutzungsgebühren- und sonstigen Kommunalabgabenrecht. Er ist beratend und/oder Bevollmächtigt tätig.
3. den Umweltschutz, z.B. durch die Ausrichtung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, Teilnahme an Ausschusssitzungen und ggfls. Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Erarbeitung von Lösungskonzepten. Der Verein tritt für den Erhalt der Spreewälder Kultur- und Auenlandschaft ein. Er arbeitet mit Personen oder Gruppen zusammen, die das gleiche Ziel verfolgen. Gegebenenfalls findet auch eine Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Menschenketten, Autokorso und Großveranstaltungen statt.

4. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und traditionelles Brauchtum z.B. Unterstützung und Pflege Spreewälder Brauchtums, Sammlung und Archivierung brauchtümlicher Bilder, Liedergutes und Videos und Zuarbeit zu Ortschroniken. Weitergabe traditionellen Wissens im Rahmen von Informations- und Diskussionsveranstaltungen und Heranführung der Jugend an traditionelles Brauchtum.
5. die Jugend- und Sozialbelange, durch handwerkliche und geistige Unterstützung, zusammen mit den Jugendlichen. Gemeinnütziges und soziales Engagement soll damit gezielt geweckt und gefördert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitglieder des Vereins

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

3.1. Vollmitgliedschaft

Die Vollmitgliedschaft ist eine aktive Mitarbeit geknüpft. Eine Mitarbeit besteht aus der aktiven Teilnahme am Vereinsleben und dem regelmäßigen Gedankenaustausch in den Vereinsversammlungen sowie den aktiven Mitgestalten des Vereinslebens.

Vollmitglieder zahlen einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag. Kandidaten für die Kommunalwahlen oder zur Bestellung von Mitgliedern in Ortsbeiräten oder anderen Beiräten und /oder Fachausschüssen sollen Vollmitglied sein.

3.2. Fördermitgliedschaft

Eine Fördermitgliedschaft ist eine passive Mitgliedschaft und stellt eine ideelle und/oder finanzielle Unterstützung der Vereinsziele dar. Fördermitglieder zahlen einen regelmäßigen, selbst ernannten Mitgliedsbeitrag.

Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin / Einwohnerin und jeder Bürger / Einwohner werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat - also kommunalwahlberechtigt ist. Für die Juniormitgliedschaft gilt die vor beschriebene Sonderregelung. Eine schriftliche Erklärung zur Aufnahme in den Verein mit Angabe des Namens, der Wohnanschrift und eigenhändiger Unterschrift ist erforderlich und genügt für den Vorstand zur

Mitgliedsaufnahme. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; im Streitfall die Mitgliederversammlung.

§ 4. Beitrag

Der Beitrag wird über die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragssatzung geregelt.

Aus den Beiträgen und zusätzlichen Spenden werden entstehende Ausgaben abgedeckt. Eine jährliche Kontrolle der Kassenbestände ist durch die Revisionskommission (Kassenprüfer) durchzuführen. Der Verein bezieht keine Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

§ 5. Vorstand

Der rechtliche Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

- Schatzmeister
- 2 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Innengeschäftlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten, in seinem Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Zum erweiterten Vorstand im Sinne der Satzung gehören neben dem 1. und 2. Vorsitzenden der Schatzmeister und 2 Beisitzer. Der Schatzmeister und die Beisitzer haben keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand und die Revisionskommission (Kassenprüfer) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zu Neuwahlen weiter. Die Mitglieder der Revisionskommission (Kassenprüfer) dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Vorstandsmitglieder, die ausdrücklich gegen die Interessen des Vereins handeln, können auch während Ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und dieser rechenschaftspflichtig.

§ 6. Mitgliederversammlungen

Im Geschäftsjahr (=Kalenderjahr) findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welchen der Vorstand 10 Tage vorher **per Internet (E – Mail und Homepage), per Briefpost und Aushang im Schaukasten am Büro, Am Dorfanger 17; 15907 Lübben, die Mitglieder einlädt.**

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es den Erfordernissen entspricht und im Sinne des Vereins liegt. Eine Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangen. In diesen beiden Fällen ist die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

Um den Beschlüssen des Vereins eine breite Basis zu geben, werden sie grundsätzlich mit einer *einfachen* Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der auf Vorschlag des Vorstandes von den anwesenden Mitgliedern zu wählen ist.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Mitgliederanträge an die Versammlung oder an den Vorstand gelten als angenommen, wenn die Beschlussfähigkeit gegeben ist und mit *einfacher* Mehrheit der Antrag angenommen wurde.

§ 7. Satzungsänderung / Vereinszweck

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bzw. zu deren Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung

anwesenden Mitglieder dieses verlangen.

§ 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfähigkeit muss nach Nr. 6 Absatz 2 gesichert sein. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, welches nicht anwesende Mitglied auf Wunsch kopiert werden kann.

Zur Beurkundung der Beschlüsse werden die schriftlichen Beschlussvorlagen durch den Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 9. Austritt aus dem Verein

Ein Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen die Vereinszwecke verstößt.

Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft als erloschen erklären, wenn ein Beitragsverzug länger als ein Jahr andauert. Das Mitglied kann diesen Lösungsbeschluss bei der Mitgliederversammlung anfechten. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied ist in diesem Fall anzuhören.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 10. Vereinsschädigendes Verhalten

Vereinsschädigend handelt:

1. als Mitglied des Bürgervereins gegen einen auf einer Mitgliederversammlung des Bürgervereins nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;

2. vertrauliche Vereinsvorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;

3. Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

4. Vereinsschädigendes Verhalten ist als gegeben anzusehen, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft im Verein, Mitbürger als Gegner eines totalitären Systems denunziert bzw. seine politische oder gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

5. Vereinsschädigend handelt, wer sich mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden, regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sich befindet.

§ 11. Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Vorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung des Bürgervereins oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwahrung
2. Verweis
3. Ausschluss von Vereinsämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereinsämtern auf Zeit.
5. Vereinsausschluss mit vorheriger Anhörung der Mitgliederversammlung

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind in der folgenden Mitgliederversammlung anfechtbar.

§ 12. Auflösung des Vereins

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von 3/4 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Die Vereinsauflösung ist dem Amtsgericht zur Eintragung

anzuzeigen. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins, wird das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Unkosten und Verauslagungen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Das Vermögen wird der Stadt Lübben, zur weiteren satzungsbestimmten Verwendung zugeführt.

§ 13. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung des Vereins wurde am 12.12.2012 errichtet und am 22.04.2016 zuletzt geändert. Sie gilt mit diesem Tag für den Verein als verbindlich.